

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN VON BRONKHORST HIGH-TECH ~~TOEGERB~~ ORIGINAL

1. Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten folgende Definitionen:

- (a) Bronkhorst: Bronkhorst High-Tech B.V., mit Sitz in Ruurlo, ihre Rechtsnachfolger im Wege der Gesamtnachfolge oder Sondernachfolge, sowie die mit ihr verbundenen Gesellschaften;
- (b) Dienstleistungen: alle Leistungen gleich welcher Form und gleich welchen Namens (Dienstleistung, Wartung, Annahme von Arbeit, Vermietung von Mitarbeitern, Reparatur, usw.), die Bronkhorst für den Auftraggeber oder zu dessen Gunsten erbringt;
- (c) Dokumentation: die von Bronkhorst für die Software und/oder Produkte entwickelte Gebrauchsanweisung bezüglich der Eigenschaften, Funktionen und/oder der Benutzung der Software und/oder der Produkte;
- (d) Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Personen, in deren Auftrag Bronkhorst Produkte liefert und/oder Dienstleistungen erbringt;
- (e) Order: jeder Auftrag des Auftraggebers in gleich welcher Form;
- (f) Produkte: alle von Bronkhorst gelieferten und/oder hergestellten Messinstrumente, Software und/oder andere Sachen, darunter einschließlich auch der Dokumentation, Zeichnungen, Testgeräte und aller (sonstigen) Ergebnisse der Dienstleistungen von Bronkhorst, die Gegenstand einer Order sind; der Ausdruck Produkte wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwar im Plural benutzt, kann sich aber auch auf ein einzelnes Produkt beziehen;
- (g) Software: Computerprogramme im Objektcode, sowie eventuelle, verbesserte Versionen und deren neue Releases, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation und Träger.

2. Gegenstand

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Angebote, Rechtsgeschäfte und Verträge anwendbar, auf deren Basis Bronkhorst oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft Auftraggebern Produkte liefert und/oder Dienstleistungen erbringt.
- 2.2 Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird von Bronkhorst ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.3 Ein Angebot oder eine Preisangabe von Bronkhorst bindet Bronkhorst nicht und gilt lediglich als ein Angebot für die Platzierung einer Order durch den Auftraggeber.
- 2.4 Alle Angaben von Bronkhorst im Bereich von Zahlen, Abmessungen, Gewichten und/oder anderen Bezeichnungen der Produkte und/oder Dienstleistungen wurden zwar mit Sorgfalt erstellt, jedoch kann Bronkhorst nicht garantieren, dass sie keine Abweichungen aufweisen. Gezeigte oder zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen oder Modelle sind lediglich Hinweise auf die betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen. Die Abbildungen und Skizzen in Broschüren, Handbücher, Fachblätter und Anzeigen haben zwar zum Ziel, die allgemeinen Kennzeichen der Apparatur zu zeigen, jedoch behält sich Bronkhorst das Recht vor, die Apparatur nach dem letzten Stand der Entwicklung zu liefern. Kann der Auftraggeber nachweisen, dass die (ab-) gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen auf eine solche Weise von den Angaben von Bronkhorst oder von den Mustern, Zeichnungen oder Modelle abweichen, dass er nicht mehr in angemessener Weise zu deren Abnahme verpflichtet werden kann, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Order zu stornieren, jedoch lediglich soweit diese Stornierung in angemessener Weise erforderlich ist.
- 2.5 Die Dokumentation ist Bestandteil des Vertrages oder Auftrags, auf die sich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen. Der Auftraggeber stimmt allen in der Dokumentation genannten und ihm obliegenden Verpflichtungen zu und wird sich an alle darin gegebenen Anweisungen halten. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Auftrags oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Inhalt der Dokumentation prävaliert, vorbehaltlich ausdrücklich genannter, anders lautender Bestimmungen, der Wortlaut des Auftrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Lizenz für die Software

- 3.1 Unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber Bronkhorst erfüllt hat, gewährt Bronkhorst dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an der Software für unbestimmte Zeit. Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Satz endet die Lizenz im Falle einer Auflösung der Order gemäß § 17.
- 3.2 Das Nutzungsrecht an der Software ist nicht exklusiv und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die eigene Benutzung der Software innerhalb der Organisation des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt Dritten die Software weder direkt noch indirekt zur Verfügung.
- 3.3 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, die von Bronkhorst zur Verfügung gestellte Software, ohne die Zustimmung von Bronkhorst, zu kopieren, zu vervielfältigen, zu übersetzen, anzupassen, zu demontieren, zu dekompileieren, zu imitieren oder zu ändern, vorbehaltlich der in § 14.5 beschriebenen Backup-Kopien. Falls und soweit der Auftraggeber auf Basis zwingender Rechtsvorschriften berechtigt ist, eine der oben genannten Handlungen auszuführen, bietet der Auftraggeber Bronkhorst zuerst die Gelegenheit, diese Handlungen gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung auszuführen.

4. Ablieferung

- 4.1 Bronkhorst liefert die Produkte beim Auftraggeber ab. Bei Ermangelung ausdrücklicher Vereinbarungen in dieser Sache führt der Auftraggeber selbst die Installation, Einrichtung, Parameterisierung, das Tuning und, soweit erforderlich, die Anpassung der dabei benutzten Apparatur und Benutzerumgebung aus.
- 4.2 Die Ablieferung und der Gefahrenübergang der Produkte erfolgt immer an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte für den Versand an den Auftraggeber bereit stehen. Bronkhorst informiert den Auftraggeber so schnell wie möglich über den oben genannten Zeitpunkt und den Ort; und der Auftraggeber nimmt die Produkte so schnell wie möglich ab, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung.

- 4.3 Lieferung geschieht auf Basis von Ab Werk (Incoterm 2000) Kondition, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn gewünscht kann gegen einen Mehrpreis von einem % vom Auftragssumme eine DDU (Incoterm 2000) Lieferung durch UPS angeboten werden.
- 4.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Erreichen bestimmter, vereinbarter Fristen seinerseits nichts im Wege steht, einschließlich von Ablieferungs-, Abnahme- und Installationszeitpunkten.
- 4.5 Bronkhorst beachtet die Lieferfrist der Produkte und/oder die Ausführungsfrist der Dienstleistungen so weitgehend wie möglich. Bei Überschreitung einer Frist hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf einen (Schadens-) Ersatz in diesem Bereich. Der Auftraggeber hat in diesem Fall auch kein Recht auf Auflösung oder Kündigung der Order, sofern nicht die Überschreitung der Frist solcherart ist, dass man vom Auftraggeber nicht in angemessener Weise verlangen kann, dass er (den betreffenden Teil der)/die Order im Stande lässt. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, die Order, nach einer Inverzugsetzung, die eine angemessener, nähere Erfüllungsfrist enthält, per Einschreibebrief aufzulösen oder zu kündigen, jedoch nur soweit das strikt erforderlich ist.
- 4.6 Nimmt der Auftraggeber die Produkte aus einem nicht rechtsgültigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist er ohne nähere Inverzugsetzung in Verzug. Bronkhorst ist in diesem Fall berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern, oder diese einem Dritten zu verkaufen. Der Auftraggeber hat die Kaufsumme, zusätzlich von Zinsen und Kosten, im Wege einer Schadensersatzes weiterhin zu zahlen, jedoch gegebenenfalls abzüglich des Nettoertrags des Verkaufs an diesen Dritten.

5. Prüfung und Reklamation

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach der Ankunft am Bestimmungsort oder, falls das früher ist, nach dem Empfang durch ihn oder durch einen in seinem Auftrag handelnden Dritten genauestens zu prüfen (prüfen zu lassen). Eventuelle Reklamationen von Mängeln an den Produkten, die an Material- oder Herstellungsfehlern liegen, sowie Unterschiede in der Menge, im Gewicht, in der Zusammensetzung oder Qualität zwischen den abgelieferten Produkten und der diesbezüglich in der Orderbestätigung und/oder Rechnung enthaltenen Beschreibung, müssen Bronkhorst spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ankunft der Produkte schriftlich mitgeteilt

werden. Mängel, die in angemessener Weise nicht innerhalb der oben genannten Frist festgestellt werden konnten, müssen Bronkhorst unverzüglich nach deren Feststellung und spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ankunft der Produkte schriftlich gemeldet werden.

- 5.2 Nach dem Entdecken eines Mangels ist der Auftraggeber verpflichtet, die Benutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen.
- 5.3 Der Auftraggeber leistet alle, von Bronkhorst für die Untersuchung der Reklamation erwünschte Mitarbeit, unter anderem dadurch, dass er Bronkhorst die Gelegenheit bietet, vor Ort eine Untersuchung der Umstände im Bereich von Bearbeitung, Verarbeitung, Installation und/oder Benutzung auszuführen (ausführen zu lassen).
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, im Bereich von Produkten zu reklamieren, bei denen Bronkhorst die Reklamation nicht kontrollieren kann.
- 5.5 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, Produkte zurückzusenden, bevor nicht Bronkhorst ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat. Die Kosten der Rücksendung werden vom Auftraggeber getragen und die Produkte sind weiterhin auf seine eigene Gefahr.
- 5.6 Der Auftraggeber kann keine Ansprüche im Bereich von Reklamationen von Produktmängeln Bronkhorst gegenüber geltend machen, solange der Auftraggeber eine dieser direkt gegenüberstehenden Verpflichtung Bronkhorst gegenüber nicht erfüllt hat.
- 5.7 Hat der Auftraggeber rechtzeitig, korrekt und zu Recht Mängel eines Produkts reklamiert, so beschränkt sich die sich daraus ergebende Haftung für Bronkhorst auf die in § 9 beschriebenen Verpflichtungen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber stellt Bronkhorst immer rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Ausführung der Order hilfreichen und erforderlichen Daten oder Informationen zur Verfügung und leistet alle Mitwirkung. Selbst der Auftraggeber im Rahmen der Leistung von Mitwirkung eigene Mitarbeiter für die Ausführung der Order ein, so verfügen diese Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrung, Kapazität und Qualität.

6.2 Hat der Auftraggeber Bronkhorst die für die Ausführung der Order erforderlichen Daten, Apparatur, Software und Mitarbeiter nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt, oder hat der Auftraggeber seine Verpflichtungen auf eine andere Weise nicht erfüllt, so ist Bronkhorst berechtigt, die gesamte oder teilweise Ausführung der Order aufzuschieben, und die dadurch entstandenen Kosten gemäß den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen, alles unbeschadet der Berechtigung von Bronkhorst zur Ausübung eines anderen gesetzlichen Rechts.

7. Preise und Bezahlung

- 7.1 Der Auftraggeber bezahlt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2 Die Rechnungsstellung geschieht in Euro-Währung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine eventuelle Forderung seinerseits mit einer Forderung von Bronkhorst zu verrechnen, sofern ihm das nicht auf Basis eines rechtskräftig gewordenen richterlichen Urteils erlaubt wird.
- 7.4 Bei einer nicht rechtzeitigen Bezahlung durch den Auftraggeber ist Bronkhorst berechtigt, Zinsen in Höhe von anderthalb Prozent (1 ½ %) pro Monat oder Teil eines Monats für den dann noch schuldigen Betrag in Rechnung zu stellen, und zwar ab dem ersten Tag, an dem die Zahlung bei Bronkhorst hätte sein müssen, bis zum Tag der gesamten Erfüllung. Darüber hinaus ist Bronkhorst berechtigt, die Ausführung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, ohne dass sich daraus eine Haftung für sie ergibt, falls und solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.
- 7.5 Bronkhorst ist im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung durch den Auftraggeber berechtigt, dem Auftraggeber alle für den Einzug ihrer Forderungen aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen, wobei für letztere Kosten gilt, dass sie mindestens 10% (zehn Prozent) der zu fordernden Summe mit einem Mindestsatz in Höhe von € 1000,00 (eintausend Euro) betragen.

- 7.6 Die vereinbarten Preise und Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und eventueller Abgaben von Amts wegen, und sie können mehrmals jährlich [unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen] an die dann bei Bronkhorst in diesem Bereich geltenden Preise und Tarifen angepasst werden.
- 7.7 Eventuelle Einwände gegen Rechnungen, Angaben, Beschreibungen und Preise sind Bronkhorst innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Sollte das auf Grund einer nicht dem Auftraggeber zuzurechnenden Ursache nicht möglich sein, so informiert der Auftraggeber Bronkhorst in jedem Fall so schnell, wie das in angemessener Weise möglich ist, schriftlich über seine Einwände. Reklamationen bedeuten keinen Aufschub von Zahlungsverpflichtungen.

8. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Alle dem Auftraggeber gelieferten Produkte, die keine Software sind, bleiben solange das Eigentum von Bronkhorst, bis Bronkhorst alle Beträge, die der Auftraggeber für die gelieferten oder zu liefernden Produkte, für die verrichteten oder zu verrichtenden Tätigkeiten sowie alle übrigen Beträge, die der Auftraggeber wegen einer Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu zahlen hat, vollständig erhalten hat. Bildet der Auftraggeber (mit) aus den von Bronkhorst gelieferten Produkten eine neue Sache, so bildet der Auftraggeber diese Sache lediglich für Bronkhorst, und hält der Auftraggeber die neu gebildete Sache solange für Bronkhorst, bis der Auftraggeber alle schuldigen Beträge bezahlt hat; Bronkhorst besitzt in diesem Fall alle Rechte als Eigentümer der neugebildeten Sache, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber. Das (geistige) Eigentum der Software wird dem Auftraggeber niemals übertragen; gemäß § 3 wird lediglich ein Nutzungsrecht an dieser Software vergeben.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig und als erkennbares Eigentum von Bronkhorst zu verwahren und gegen Gefahren wie Feuer, Explosionen, Schaden und Diebstahl zu versichern. Auf erste Anfrage von Bronkhorst tritt der Auftraggeber Bronkhorst in diesem Zusammenhang alle Rechte gegenüber den betreffenden Versicherungsgesellschaften ab.

9. Garantie

- 9.1 Meldet der Auftraggeber Bronkhorst innerhalb von drei Jahren nach der Lieferung, dass das Produkt oder ein Teil des Produktes nicht funktioniert oder den Produktangaben nicht entspricht, und wird diese Tatsache, nach Beurteilung von Bronkhorst, ausreichend nachgewiesen, so hat Bronkhorst die Wahl, entweder für die sich nicht als tauglich herausgestellten Produkte kostenlos neue Produkte gegen die Rücksendung der untauglichen Produkte zu liefern, oder die betreffenden Produkte ordnungsgemäß zu reparieren, oder dem Auftraggeber noch nachträglich einen einvernehmlich festzustellenden Rabatt auf den Kaufpreis zu geben. Die Erfüllung einer der oben genannten Leistungen bedeutet für Bronkhorst die vollständige Entlastung im Bereich der Garantieverpflichtungen, und ferner ist Bronkhorst zu keinem weiteren (Schadens-) Ersatz verpflichtet.
- 9.2 Im Falle von Service- und/oder Reparaturaktivitäten gelten die in § 9.1 beschriebenen Garantiebedingungen, wobei die Garantiefrist für Service- und/oder Reparaturaktivitäten und neue Einzelteile auf ein Jahr nach der erneuten Lieferung beschränkt wird, sofern nicht die Garantiefrist der ursprünglichen Lieferung einen längeren Zeitraum betrifft.
- 9.3 Die Produkte sind weiterhin vollständig auf eigene Gefahr des Auftraggebers, falls Bronkhorst Reparaturaktivitäten an den Produkten ausführt, sofern nicht die Reparatur die Folge einer mangelhaften Leistung von Bronkhorst ist, und in angemessener Weise nicht vom Auftraggeber erwartet werden kann, dass er die Produkte gegen die oben genannte Gefahr versichert.
- 9.4 Die Garantie erlischt, wenn der Auftraggeber das Produkt selbst repariert oder durch Dritte reparieren lässt.

10. Probelieferungen

- 10.1 Haben der Auftraggeber und Bronkhorst vereinbart, dass ein Produkt auf Probe geliefert wird, so sind die Produkte für die Dauer der Probezeit vollständig auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Bronkhorst behält sich alle Eigentumsrechte gemäß der Beschreibung in § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

10.2 Während der Probezeit ist der Auftraggeber berechtigt, Bronkhorst die Produkte zurückzusenden, ohne dass er zu einer Abnahme verpflichtet ist. Hat der Auftraggeber die Produkte nach der Probezeit weiterhin in seinem Besitz, gilt dies als automatische Zustimmung des Auftraggebers zum Kauf des auf Probe benutzten Produktes, und im Falle von Software zur Abnahme der dazugehörenden Lizenz. Die Kosten für eine Retournierung sind immer zur Lasten von dem Auftraggeber. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde in Bezug auf die Probelieferung wird immer der Restwert minus eventueller Servicekosten gutgeschrieben. Mögliche Defekten, Reparaturen, Beschädigungen an dem Produkt sind immer zur Lasten von dem Auftraggeber.

11. **Wartung, Störungen**

- 11.1 Bronkhorst bemüht sich, Störungen, die der Auftraggeber ihr ordnungsgemäß gemeldet hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Unter 'Störungen' wird in diesem Paragraphen verstanden, dass die Apparatur die von Bronkhorst schriftlich und ausdrücklich mitgeteilten Angaben nicht oder nicht ohne Unterbrechung erfüllt. Von einer Störung ist lediglich dann die Rede, wenn sie vom Auftraggeber nachgewiesen und reproduziert werden kann.
- 11.2 Bronkhorst behält sich unter anderem das Recht vor, ihre Wartungsverpflichtungen aufzuschieben, falls am Aufstellungsort der Produkte Umstände vorhanden sind, die nach Beurteilung von Bronkhorst Gefahren im Bereich der Sicherheit oder Gesundheit von Mitarbeitern von Bronkhorst mit sich bringen.
- 11.3 Der Auftraggeber informiert Bronkhorst unverzüglich über das Auftreten einer Störung des Produktes, und zwar mit Hilfe einer von einem in dieser Sache fachkundigen Mitarbeiter des Auftraggebers erstellten, detaillierten Störungsbeschreibung.
- 11.4 Je nach Wahl von Bronkhorst sendet der Auftraggeber das Produkt an Bronkhorst oder nicht. Der Auftraggeber sorgt für die Versandkosten; der Auftraggeber trägt ebenfalls die eventuelle Gefahr der Versendung.
- 11.5 Der Auftraggeber trägt das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Produktes während der Zeit, dass es sich bei Bronkhorst für Wartungstätigkeiten befindet. Die Versicherung dieser Gefahr wird dem Auftraggeber überlassen.

- 11.6 Der Preis für die Wartung und anderen Dienstleistungen wird durch Nachkalkulation bestimmt. Alle von Bronkhorst für die Ausführung der Dienstleistungen (inklusive der Wartung) aufgewandten Stunden, einschließlich Reisetunden, dürfen in Rechnung gestellt werden, unter Hinzufügung der Materialkosten, sowie aller anderen, von Bronkhorst in angemessener Weise für die Ausführung der Dienstleistung aufgewandten Kosten.
- 11.7 Der Auftraggeber ist selbst zelf verantwortlich für die Demontierung und Montierung der Produkte in seine Systeme, Maschinen, Anlagen, und so weiter. Für die Haftung von Bronkhorst bei der Demontierung und Montierung der Produkte verweisen wir auf die Beschreibung in § 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Schulungen

- 12.1 Bronkhorst kann den Auftraggeber mit der Benutzung der Produkte vertraut machen. Die Unterstützung kann von Sachverständigen gegeben werden, die in diesem Bereich fachkundig und geeignet sind.
- 12.2 Soweit eine Dienstleistung von Bronkhorst aus der Bereitstellung einer Ausbildung, eines Kurses oder einer Schulung besteht, kann Bronkhorst immer vor deren Anfang die diesbezüglich schuldige Zahlung verlangen. Die Folgen einer Annullierung innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Datum der Teilnahme an einer Ausbildung, einem Kurs oder einer Schulung sind auf eigene Gefahr des Auftraggebers.

13. Ausführung von Dienstleistungen

- 13.1 Bronkhorst bemüht sich nach besten Kräften, um die Dienstleistung mit Sorgfalt zu erbringen, gegebenenfalls gemäß den mit dem Auftraggeber schriftlich festgelegten Vereinbarungen und Verfahren. Alle Dienstleistungen von Bronkhorst werden auf Basis einer Bemühungsverpflichtung ausgeführt, sofern nicht Bronkhorst in dem schriftlichen Vertrag ausdrücklich ein Ergebnis zugesagt hat, und das betreffende Ergebnis ferner mit ausreichender Bestimmtheit beschrieben wird. Eventuelle Vereinbarungen über ein Serviceniveau bedürfen immer einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

13.2 Wurde eine Erbringung von Dienstleistungen in Phasen vereinbart, so ist Bronkhorst berechtigt, den Beginn der zu einer Phase gehörenden Dienstleistungen solange aufzuschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.

13.3 Lediglich im Falle einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung ist Bronkhorst verpflichtet, bei der Ausführung der Dienstleistung rechtzeitig und verantwortungsvoll erteilte Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen. Bronkhorst ist nicht zur Befolgung von Anweisungen verpflichtet, die den Inhalt oder den Umfang der vereinbarten Dienstleistung ändern oder ergänzen; werden solche Anweisungen dennoch befolgt, dann kommen die betreffenden Leistungen als Mehrleistungen für eine Vergütung in Betracht.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Bronkhorst verfügt über die geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, oder hat in dieser Sache ein gültiges Nutzungsrecht.

14.2 Der Auftraggeber garantiert, die geistigen Eigentumsrechte von Bronkhorst oder ihren Zulieferern an den Produkten nicht zu verletzen (oder Dritten dies zu erlauben oder zu ermöglichen), zum Beispiel durch die Vervielfältigung, Bearbeitung oder Imitation der Produkte und der Software.

14.3 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, eine Bezeichnung bezüglich des vertraulichen Charakters oder im Bereich von Urheberrechten, Marken, Handelsnamen oder anderen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten aus der Software oder vom Produkt zu entfernen oder zu ändern.

14.4 Es ist Bronkhorst erlaubt, technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu treffen. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, eine solche technische Maßnahme zu entfernen oder zu umgehen. Haben Sicherheitsmaßnahmen zur Folge, dass der Auftraggeber keine Reservekopie der Software erstellen kann, so stellt Bronkhorst dem Auftraggeber auf Wunsch eine Reservekopie zur Verfügung.

- 14.5 Sofern nicht Bronkhorst dem Auftraggeber eine Reservekopie der Software zur Verfügung stellt, ist es Bronkhorst erlaubt, eine Reservekopie der Software zu erstellen, die ausschließlich zum Schutz gegen unfreiwilligen Verlust oder Beschädigung des Besitzes benutzt werden darf. Die Installation der Reservekopie erfolgt lediglich nach dem unfreiwilligen Verlust oder der Beschädigung des Besitzes. In diesem Fall sind die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Nutzungsbeschränkungen auf die betreffende Reservekopie anwendbar. Eine Reservekopie muss mit denselben Etiketten und Bezeichnungen im Bereich des Urheberrechts versehen werden, die auch auf dem ursprünglichen Exemplar vorhanden sind (siehe § 14.3).
- 14.6 Bronkhorst hält den Auftraggeber von jeder Klage eines Dritten frei, die auf der Behauptung basiert, dass die Software oder die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände, Apparatur oder anderen Materialien ein in den Niederlanden geltendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrechte verletzt/verletzen, und zwar unter der Bedingung, dass der Auftraggeber Bronkhorst unverzüglich und schriftlich über die Existenz und den Inhalt der Klage informiert und Bronkhorst die Behandlung der Sache, darunter der Abschluss eventueller Vergleiche, vollständig überlässt. Der Auftraggeber erteilt Bronkhorst die zu diesem Zweck erforderlichen Vollmachten, Informationen und leistet Mitwirkung, damit sich Bronkhorst, erforderlichenfalls im Namen des Auftraggebers, gegen diese Klagen verteidigen kann. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung erlischt, falls die vorgeworfene Verletzung (I) mit einer dem Auftraggeber zur Benutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Einverleibung in die der Bronkhorst zur Verfügung gestellten Materialien, oder (II) mit Änderungen, die der Auftraggeber in der Software, den Datenbeständen, der Apparatur oder anderen Materialien angebracht hat oder von Dritten anbringen ließ, zusammenhängt. Steht in rechtlicher Hinsicht unwiderruflich fest, dass die Software oder die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände, die Apparatur oder anderen Materialien ein einem Dritten gehörendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrechte verletzen/verletzt, oder falls nach Beurteilung von Bronkhorst eine angemessene Chance für den Eintritt einer solchen Verletzung besteht, so sorgt Bronkhorst, falls möglich, dafür, dass der Auftraggeber das Lieferobjekt oder Software, Datenbestände, Apparatur oder die betreffenden anderen Materialien, die funktionell gleichwertig ist/sind, ungestört weiterbenutzen kann, zum Beispiel durch die Anpassung der verletzenden Teile oder durch den Erwerb eines Nutzungsrechts zu Gunsten des Auftraggebers. Kann Bronkhorst, ihrer ausschließlichen Beurteilung zufolge, nicht oder nicht anders als auf eine für sie (finanziell) unangemessen beschwerliche Weise

dafür sorgen, dass der Auftraggeber das Lieferobjekt ungestört weiterhin benutzen kann, so nimmt Bronkhorst des Lieferobjekt gegen die Gutschrift der Anschaffungskosten und unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurück. Bronkhorst trifft ihre Entscheidung in diesem Rahmen nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber.

Jede andere oder weitergehende Haftung oder Verpflichtung zur Schadloshaltung von Bronkhorst wegen einer Verletzung von geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten eines Dritten ist völlig ausgeschlossen, einschließlich der Haftung und der Verpflichtung zur Schadloshaltung von Bronkhorst für Verletzungen, die durch die Benutzung der Software oder durch die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände, Apparatur oder anderen Materialien (I) in einer nicht von Bronkhorst modifizierten Form, (II) im Zusammenhang mit nicht von Bronkhorst gelieferten oder zur Verfügung gestellten Sachen oder Software, oder (III) auf eine andere als die Weise, die für die Software oder die von Bronkhorst selbst entwickelten Datenbestände, Apparatur oder anderen Materialien entwickelt oder bestimmt wurde, verursacht werden.

15. Haftung

- 15.1 Bronkhorst haftet niemals für einen indirekten Schaden des Auftraggebers oder Dritten, darunter einbegriffen Folgeschaden (inklusive aber nicht limitiert zu verfehlte Umsätze, Gewinne, oder sonstige Finanzielle Nachteile), immaterieller Schaden, Betriebs- oder Umweltschaden.
- 15.2 Die Haftung von Bronkhorst gegenüber dem Auftraggeber für direkten Schaden gleich welcher Ursache und/oder Rechtsgrundlage beschränkt sich pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gilt) auf die von Bronkhorst erhaltene (erhaltenen) Vergütung (Vergütungen) für das Produkt, das den Schaden verursacht hat (exklusive MwSt.).
- 15.3 Die Haftungsbeschränkungen dieses § 15 sind nicht anwendbar, soweit der betreffende Schaden durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Bronkhorst oder ihren höchsten Führungskräften verursacht wurde, oder soweit sich die Haftung von Bronkhorst aus den anwendbaren, zwingenden Rechtsvorschriften über die Produkthaftung ergibt.

15.4 Vorbehaltlich Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von Bronkhorst oder ihren höchsten Führungskräften hält der Auftraggeber Bronkhorst von allen Ansprüchen Dritter gleich welcher Art auf den Ersatz von Schaden, Kosten oder Zinsen frei, die mit den Produkten zusammenhängen, beziehungsweise die sich aus der Benutzung der Produkte ergeben, sofern dem Auftraggeber in angemessener Weise kein einziger Vorwurf im Bereich dieses Schadens gemacht werden kann.

16. Höhere Gewalt

16.1 Keine der Parteien ist verpflichtet, eine Verpflichtung zu erfüllen, falls sie durch ein Ereignis der höheren Gewalt an dieser Erfüllung gehindert wird. Unter höherer Gewalt wird auch höhere Gewalt bei den Zulieferern von Bronkhorst, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen der Zulieferer von Bronkhorst, sowie die Mangelhaftigkeit von Sachen, Materialien oder Software von Dritten verstanden.

16.2 Dauert ein Ereignis der höheren Gewalt länger als 90 Tage, so sind die Parteien berechtigt, die Order durch schriftliche Auflösung zu beenden. Die bereits für die Order ausgeführten Leistungen werden in diesem Fall anteilig abgerechnet, ohne dass sich beide Parteien im Übrigen etwas schuldig sind.

17. Beendigung/Auflösung

17.1 Jede der Parteien ist berechtigt, eine Order ohne Inverzugsetzung mit unverzüglicher Wirkung vollständig oder teilweise schriftlich zu beenden, falls eine -vorläufige oder endgültige -Zahlungseinstellung der Gegenpartei beantragt oder gewährt wird, falls die Insolvenz der Gegenpartei beantragt oder gewährt wird, oder falls das Unternehmen der Gegenpartei liquidiert und auf andere Weise als zu Gunsten der Wiederherstellung oder Unternehmensfusion beendet wird. Bronkhorst ist wegen dieser Beendigung niemals zu einer Rückerstattung bereits erhaltener Gelder oder zu einem Schadensersatz verpflichtet. Im Falle der Insolvenz und/oder Fusion des Auftraggebers erlischt von Rechts wegen das Nutzungsrecht an der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software.

17.2 Erfüllt der Auftraggeber eine Verpflichtung, die sich für die aus einer Order ergeben sollte, nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist oder anderweitig rechtzeitig, so ist der Auftraggeber in Verzug und ist Bronkhorst berechtigt, ohne eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten:

- (a) die Ausführung der Order und der direkt damit zusammenhängenden Verträge solange aufzuschieben, bis die Bezahlung ausreichend gesichert ist; und/oder
- (b) die Order und die direkt damit zusammenhängenden Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen;

alles unbeschadet der weiteren Rechte von Bronkhorst auf Basis gleich welcher Order oder gleich welchen Vertrages, ohne dass Bronkhorst zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet ist.

17.3 Tritt ein Ereignis im Sinne von § 17.1 oder § 17.2 ein, so sind alle Forderungen von Bronkhorst gegen den Auftraggeber beziehungsweise die betreffenden Forderungen auf Grund der betreffenden Order unverzüglich und insgesamt fällig und ist Bronkhorst zur Rücknahme der betreffenden Produkte berechtigt. In diesem Fall sind Bronkhorst und ihr (ihre) Bevollmächtigter (Bevollmächtigte) berechtigt, die Gelände und Gebäude des Auftraggebers betreten, um die Produkte an sich zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Bronkhorst die Gelegenheit zur Ausübung ihrer Rechte zu bieten.

18. Geheimhaltung

18.1 Die Parteien garantieren, dass beide Maßnahmen mit dem Ziel treffen, Geheimhaltung gegenüber Dritten im Bereich aller Daten und Kenntnisse bezüglich der Geschäftsangelegenheiten der Gegenpartei zu wahren, die ihnen, ihren Mitarbeitern und/oder den für sie tätigen Dritten beim Zustandekommen und/oder der Ausführung einer Order bekannt werden. Zu diesem Zweck verpflichten die Parteien, soweit erforderlich, auch die dafür in Betracht kommenden Mitarbeiter und/oder die für sie tätigen Dritten zur Geheimhaltung.

18.2 Die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Absatz 1 umfasst darüber hinaus die Verpflichtungen des Auftraggebers, die Software als vertrauliche Informationen zu behandeln und diese Behandlung auch ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, die Software Dritten zu überlassen oder anderweitig zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

19. Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

19.1 Es ist Bronkhorst erlaubt, Dritten ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu übertragen. Im Falle einer Übertragung der Verpflichtungen von Bronkhorst hat Bronkhorst den Auftraggeber zuvor über diese Tatsache zu informieren, und ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Bronkhorst ist zu keiner Schadensersatzleistung in dieser Sache verpflichtet.

19.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einem Dritten seine Rechte und/oder Verpflichtungen gegenüber Bronkhorst ohne die zuvor erteilte, schriftliche Zustimmung von Bronkhorst zu übertragen.

20. Änderungen

20.1 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Order bedürfen der Schriftform.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf eine Order ist das niederländische Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2 Sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem internationalen Verhältnis mit dem Auftraggeber anwendbar, so setzt dieser Bronkhorst immer über alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kenntnis, die im Staat des Auftraggebers nicht erzwingbar sein. Soweit das zuvor von Bronkhorst genehmigt wird, trägt Bronkhorst sodann die angemessenen Kosten einer eventuell zu diesem Zweck erforderlichen Ermittlung.

Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung der Bestimmungen des ersten Satzes dieses Absatzes in Verzug, so kann er die eventuelle Nicht-Erzwingbarkeit solcher Bestimmungen nicht gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, und hält Bronkhorst von einem eventuell entstehenden Schaden frei, es sei denn, dass sich Bronkhorst geweigert hat, die für obige Ermittlung aufzuwendenden, angemessenen Kosten zu bezahlen.

- 21.3 Sofern nicht nationale oder internationale Rechtsvorschriften zwingend etwas anderes vorschreiben, wird jede Streitfrage zwischen den Parteien dem zuständigen Gericht in Zutphen vorgelegt, falls der Auftraggeber in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ansässig ist.
- 21.4 Ist der Auftraggeber nicht in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ansässig, dann wird jede Streitfrage zwischen den Parteien dem Niederländischen Institut für Schiedsverfahren ("NAI") vorgelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung einer Partei an eine andere Partei, dass ein Schiedsverfahren beim NAI anhängig gemacht wurde, bestellen die Parteien jeweils einen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert, wird von den Parteien gemeinsam bestellt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Ruurlo. Das Schiedsgericht schlichtet die Streitfrage in Übereinstimmung mit dem niederländischen Recht und nicht als "gute Schiedsrichter nach Angemessenheit". Das Schiedsverfahren findet in Übereinstimmung mit den UNCITRAL Arbitration Rules statt. Die Behandlung der Streitfrage vor dem Schiedsgericht wird in englischer Sprache geführt. Sowohl die Behandlung als auch der Schiedsspruch werden nicht veröffentlicht oder auf eine andere Manier offenbart. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist zwischen den Parteien verbindlich und führt zu einer endgültigen Schlichtung der Streitfrage. Ein Schiedsspruch kann nach Erhalt eines Vollstreckungstitels von einem diesbezüglich zuständigen Gericht vollstreckt werden.